



**Art. 3 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten**

Abs. 1 Jedes Mitglied des Vereins bzw. jedes Elternpaar ist zur Teilnahme und zur Abgabe **einer Stimme** an der Vereinsversammlung berechtigt.

Abs. 2 Im Falle der Verhinderung kann sich ein Mitglied unter Vorweisung einer Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Abs. 3 Jedem Mitglied bzw. jedem Elternpaar steht das Recht zu:

- Anträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen zu stellen;
- Anregungen bezüglich Unterstützungsmassnahmen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 hievorig zu unterbreiten, worüber verhandelt, nicht aber Beschluss gefasst werden kann;

und

- Wahlrechte auszuüben.

Abs. 4 Anträge und Anregungen müssen bis spätestens 8 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

**C. ORGANISATION DES VEREINS****Art. 4 Organe des Vereins**

Abs. 1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfungskommission

**D. VEREINSVERSAMMLUNG****Art. 5 Bestellung, Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Abs.1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen und findet ordentlicherweise jedes Jahr jeweils im Spätsommer oder Herbst statt.

Abs. 2 Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Abs. 3 In ausserordentlichen Fällen tritt die Vereinsversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/5 sämtlicher Mitglieder zusammen.

Der Präsident ist verpflichtet, eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert 10 Tagen nach Beschlussfassung des Vorstandes oder nach Eingang eines Antrages seitens 1/5 sämtlicher Mitglieder einzuberufen und bis spätestens 20 Tage danach abzuhalten.

Abs.4 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, unter Vorbehalt der Beschlüsse betreffend Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, wozu es 3/4 der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder bedarf.

## **Art. 6 Vorsitz**

Abs. 1 Der Präsident führt in der Vereinsversammlung den Vorsitz. Er ist nicht stimmberechtigt, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Abs. 2 Bei der Wahl des Vorstandes hat sich der Vorsitzende durch eine unbefangene Drittperson vertreten zu lassen.

## **Art. 7 Befugnisse der Vereinsversammlung**

Abs. 1 Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung;

- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers, der Rechnungsrevisoren;
- Genehmigung dieser Berichte und Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- Wahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern sowie von zwei Rechnungsrevisoren.

## **E. VORSTAND**

### **Art. 8      Zusammensetzung**

Abs. 1      Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens vier Mitgliedern, Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern

Im übrigen konstituiert und ergänzt sich der Vorstand selbst.

### **Art. 9      Amtsdauer, vorzeitiges Ausscheiden**

Abs. 1      Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Vereinsversammlung auf vier Jahre in den Vorstand gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder neu wählbar.

Abs. 2      Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung selbst. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung.

### **Art. 10     Tagung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus**

Abs. 1      Der Vorstand wird nach Bedarf oder aufgrund eines Antrages von mindestens 2 der Vorstandsmitglieder durch den Präsidenten einberufen.

Abs. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Abs. 3 Im übrigen gilt der gleiche Abstimmungsmodus wie in der Vereinsversammlung, d.h. der Präsident ist nicht stimmberechtigt, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### **Art. 11 Unterschriftsberechtigung**

Abs. 1 Für den Gönnerverein führt der Präsident mit dem Kassier (kollektiv zu zweien) rechtsverbindliche Unterschrift, unter Vorbehalt der Befugnisse, die dem Präsidenten alleine übertragen wurden.

#### **Art. 12 Befugnisse des Vorstandes**

Abs. 1 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind, so namentlich die Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliederbeiträge und der weiteren Zuwendungen im Sinne der Statuten gemäss Art. 1 Abs. 2.

Abs. 2 Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

### **F. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

#### **Art. 13 Zusammensetzung, Rechte und Pflichten**

Abs. 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

Abs. 2 Die Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Vereinsversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder neu wählbar.

Abs. 3 Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Rechnungsführung des Vereins Einblick zu nehmen.

Abs. 4 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins zu prüfen und jeweils einen schriftlich abgefassten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung abzugeben.

## **G. FINANZEN**

### **Art. 14 Rechnungsjahr**

Abs. 1 Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

### **Art. 15 Finanzielle Mittel, Fälligkeit der Mitgliederbeiträge**

Abs. 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:  
- Mitgliederbeiträgen  
- weiteren Zuwendungen  
- Ertrag von Vereinsaktivitäten

Abs. 2 Die Jahresbeiträge werden jeweils am 1. Oktober des neuen Vereinsjahres fällig.

## **H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16 Haftung und Vereinsvermögen**

Abs. 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Abs. 2 Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Art. 17 Liquidation**

Abs. 1 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so führt der Vorstand die Liquidation gemäss dem Beschluss der Vereinsversammlung durch.

**Art. 18 Inkraftsetzung**

Abs. 1 Die vorliegend Statuten treten mit der Annahme durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 18. Juni 2010 sofort in Kraft.

Muri, 18. Juni 2010

Die Gründer

Bernadette Barmettler-Balmer

Urs Stocker-Rebsamen

Beatrice Rüttimann-Hug

Markus Stocker-Burkard